



Rednitzhembach, den 04.10.2021

### Neue Vorgaben zur Maskenpflicht

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

wie Sie den Pressemeldungen der letzten Woche sicher bereits entnommen haben, gelten ab Montag, den 04. Oktober 2021, folgende Bestimmungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Schule und Unterricht (Zitat Auszüge des KMS vom 01. Oktober 2021):

#### 1. Maskenpflicht im Schulgebäude

*Die Maskenpflicht entfällt im Unterricht, bei sonstigen Schulveranstaltungen und in der Mittagsbetreuung, auch wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewahrt werden kann. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen.*

*Ansonsten besteht – wie bisher – im Inneren des Schulgebäudes außerhalb des Unterrichts (z. B. auf den Gängen und im Treppenhaus) Maskenpflicht. Im Außenbereich der Schule (z. B. auf dem Pausenhof) muss keine Maske getragen werden. Wenn jemand trotzdem freiwillig eine Maske tragen möchte, ist dies selbstverständlich möglich.*

#### 2. Sportunterricht

*Wie bisher kann Sportunterricht ohne Maske durchgeführt werden; die bisherige Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) im Innenbereich entfällt jetzt.*

*Danach gilt im Sportunterricht insbesondere:*

- *Eine Sportausübung findet im Freien wie im Innenbereich ohne MNB/MNS statt.*
- *Sofern es die Witterungsbedingungen erlauben, ist eine sportliche Betätigung im Freien weiterhin zu bevorzugen.*
- *Es wird empfohlen, auf das Abstandsgebot unter allen Beteiligten soweit möglich zu achten. Hierfür sollen die durch die Sportstätten und Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten auch zu einer Sportausübung ohne Körperkontakt nach Möglichkeit zielgerichtet genutzt werden, sofern nicht zwingende pädagogische Gründe dies erfordern, z. B. im Rahmen der Hilfestellung. Sportarten, bei denen kurzfristig Mindestabstände nicht eingehalten werden können, sind dennoch grundsätzlich durchführbar.*

#### 3. Unterricht im Gesang und Blasinstrument

*Beim Unterricht im Gesang und Blasinstrument erfolgt eine Annäherung an die Regelungen im Bereich der Laienmusik. Maskenpflicht besteht auch hier nicht mehr; grundsätzlich ist bei entsprechender Witterung der Unterricht im Freien zu bevorzugen. Die bisherigen erweiterten*

*Mindestabstände von zwei bzw. drei Metern entfallen jetzt. Die Regelungen zum Lüften bleiben bis auf Weiteres bestehen.*

*Dennoch wird darum gebeten, bei Unterricht im Gesang und Blasinstrument aufgrund der damit verbundenen Aerosolbildung möglichst große Abstände zwischen den Schülerinnen und Schülern zu wahren. Wo möglich, sollten große Räumlichkeiten genutzt werden.*

#### **4. Erziehungsberechtigte oder sonstige schulfremde Personen auf dem Schulgelände**

*Die sog. „3G-Regel“, wonach der Zugang zu bestimmten Bereichen wie etwa der Innengastronomie nur Geimpften, Getesteten oder Genesenen möglich ist, findet im Schulbereich keine Anwendung. Zwischen Schule bzw. Lehrkräften und Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern besteht ein besonderes Verhältnis, das nicht mit der Situation bei sonstigen Veranstaltungen des § 3 der 14. BayIfSMV im Kultur- und Freizeitbereich vergleichbar ist. Die Schulen haben den verfassungsmäßigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen und sind Ansprechpartner für alle Fragen der schulischen Laufbahn der Schülerinnen und Schüler.*

*Dass die sog. „3G-Regel“ in den vorgenannten Fällen keine unmittelbare Anwendung findet, bedeutet jedoch nicht, dass hiermit kein ausreichendes Schutzniveau an den Schulen bestünde. Es gelten die allgemeinen Vorgaben der 14. BayIfSMV und des jeweils gültigen Rahmenhygieneplans Schulen, insbesondere die Regelungen zum Tragen einer Maske im Schulgebäude, insbesondere auf den Verkehrsflächen, und die Beachtung des Mindestabstands.*

*Anderes gilt jedoch für **Veranstaltungen, die eher einen Kultur- oder Freizeitcharakter** haben (z. B. Weihnachtsbasar, Schulkonzerte). Hier gelten die Vorgaben der BayIfSMV, derzeit § 3 der 14. BayIfSMV und somit auch die sog. „3G-Regel“. Dies bedeutet insbesondere, dass auch sog. schulfremde Personen geimpft, genesen oder getestet sein müssen, wenn sie an diesen Veranstaltungen teilnehmen möchten.*

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

wir freuen uns über die Änderungen, die das Leben und Lernen in der Schule mit Sicherheit erleichtern und hoffen, dass alle gesund bleiben und bald weitere Erleichterungen folgen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. T. Ryczko, SL

gez. D. Schachtner, stellv. SL